

**REGLEMENT
über die Erhebung von Ordnungsbussen (Ordnungsbussenreglement,
OBR)**

(vom 9. Juni 2009¹; Stand am 1. April 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 58b des Gesetzes über die Organisation der richterlichen
Behörden^{2,3}

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Angehörigen der Kantonspolizei und weitere kantonale Kontrollorgane können Ordnungsbussen auf der Stelle erheben, sofern die Voraussetzungen der Artikel 58a und 58b des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden erfüllt sind.⁴

² Ordnungsbussen gegen Übertretungen der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes richten sich nach dem Ordnungsbussengesetz⁵ und nach der Ordnungsbussenverordnung^{6,7}.

Artikel 2⁸ Weitere berechnigte Kontrollorgane

¹ Neben den Angehörigen der Kantonspolizei können Bussen gegen Übertretungen der Ordnungsbussengesetzgebung des Kantons und des Bundes auf der Stelle erheben:

- a) die Wildhutorgane im Bereich der Waldgesetzgebung, der Jagd und der Fischerei;

¹ AB vom 26. Juni 2009

² RB 2.3221

³ Fassung gemäss RRB vom 10. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 20. Mai 2011).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 10. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 20. Mai 2011).

⁵ SR [314.1](#)

⁶ SR 314.11

⁷ Fassung gemäss RRB vom 18. März 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2025 ([AB vom 4. April 2025](#)).

⁸ Fassung gemäss RRB vom 18. März 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2025 ([AB vom 4. April 2025](#)).

3.9223

- b) die Fischereiaufsichtsorgane im Bereich der Fischerei;
- c) die mit den Aufsichtsaufgaben des Naturschutzes betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts für Raumentwicklung im Bereich des Natur- und Heimatschutzes;
- d) die mit den Aufsichtsaufgaben des Umweltschutzes betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts für Umwelt im Bereich des Umweltschutzes;
- e) die besonders ermächtigten Personen im Rahmen ihrer Ermächtigung.

² Auf land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen ist die Sicherheitsdirektion zuständig, Personen zur Erhebung von Ordnungsbussen zu ermächtigen.

Artikel 3 Bussenkatalog

Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt. Dieser ist Bestandteil des Reglements.

Artikel 4⁹ Bussenformulare

Der Inhalt der Bussenformulare richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz¹⁰.

Artikel 5 Bezug

¹ Der Einzug der Busse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.

² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

³ Wird die Busse beim Einzug mittels Einzahlungsschein innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Artikel 6 Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 18. März 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2025 ([AB vom 4. April 2025](#)).

¹⁰ SR [314.1](#)

Artikel 7 Rechtskraft

¹ Mit der Bezahlung der Busse wird die ausgefallte Strafe unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtskräftig.

² Stellt die richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters oder der Täterin fest, dass die Voraussetzungen für das Ordnungsbussenverfahren nicht erfüllt sind, so hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.

³ Bei einer nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird der bezahlte Bussenbetrag auf die ausgefallte Strafe angerechnet oder im Falle der Strafflosigkeit zurückerstattet.

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

...¹¹

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang:

– Ordnungsbussenliste

¹¹ Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

3.9223

Anhang¹² Ordnungsbussenliste

1	Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege	Busse in Fr.
1.1	Nachtrühestörung (Art. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizer Strafgesetzbuches [EG StGB] ¹³)	200.--
1.2	Verunreinigung oder Verunstalten von öffentlichem oder privatem Eigentum durch Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 5a Abs. 1 Bst. b EG StGB)	
	a) Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Essensreste, Robidogsack, Inhalt eines Aschenbeckers, bis zu einer Menge von 5 Litern	50.--
	b) Abfälle ab 5 bis 17 Liter	100.--
	c) Abfälle ab 17 bis 35 Liter	200.--
	d) Abfälle ab 35 bis 60 Liter	250.--
	e) Abfälle ab 60 bis 110 Liter	300.--
1.3	Verbotenes Plakatieren (Art. 5a Abs. 1 Bst. a EG StGB)	50.--
1.4	Verrichten der Notdurft im Siedlungsraum (Art. 5b EG StGB)	100.--
1.5	Störung der Polizei bei der Dienstausbübung, bei Nichtnachkommen von polizeilichen Anordnungen oder bei Vereitelung des Zwecks von polizeilichen Anordnungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes [PolG] ¹⁴)	100.--
1.6	Pflichtwidrige Verweigerung der Mitwirkungspflicht bei polizeilichen Personenkontrollen, erkennungsdienstlichen Behandlungen, Befragungen oder Durchsuchungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. b PolG)	100.--
1.7	Unrichtige Angaben bei einer Personenkontrolle oder Identitätsfeststellung oder Befragung (Art. 66 Abs. 1 Bst. c PolG)	100.--
1.8	Nichtbefolgen einer polizeilichen Vorladung ohne Grund (Art. 66 Abs. 1 Bst. d PolG)	100.--
1.9	Leistung von gewerbsmässigem Sicherheitsdienst ohne Bewilligung (Art. 66 Abs. 1 Bst. e PolG)	100.--

¹² Fassung gemäss RRB vom 18. März 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2025 ([AB vom 4. April 2025](#)).

¹³ RB 3.9211

¹⁴ RB 3.8111

3.9223

1.10	Missachtung von polizeilichen Anordnungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder Stalking (Art. 66 Abs. 1 Bst. f PolG)	100.--
1.11	Missachtung von polizeilichen Anordnungen im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement (Art. 66 Abs. 1 Bst. g PolG)	100.--
1.12	Nichtnachkommen der Meldepflicht bei Hanfanbau (Art. 66 Abs. 1 Bst. h PolG)	100.--
1.13	Nichteinholen einer Bewilligung zu einem Anlass (Art. 66 Abs. 1 Bst. i PolG)	100.--
1.14	Verstoss gegen die Meldepflicht des Kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (Art. 24 Abs. 1 KRG ¹⁵)	80.--
2	Umwelt- und Naturschutz	
2.1	Lagern, Zelten oder Campieren in Schutzzonen (Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz ¹⁶ in Verbindung mit dem jeweiligen Reglement)	150.--
2.2	Missachtung der Hundeleinenpflicht in Schutzzonen (Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Reglement)	100.--
2.3	Verstoss gegen das Feuerverbot in Schutzzonen, ausserhalb bezeichneter Rastplätze (Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Reglement)	100.--
2.4	Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von gefährdeten oder geschützten Tieren oder Pflanzen in den Schutzzonen (Art. 34 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Reglement)	100.--
2.5	Überfliegen von Schutzzonen mit Fluggeräten wie Modellflugzeugen oder Drohnen (Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Reglement)	150.--
2.6	Verstoss gegen das Drohnenflugverbot respektive das Modellflugzeugverbot in Schutzzonen (Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Reglement)	150.--
2.7	Betreten von Schutzzonen, inklusive Badeverbot, ohne ausreichenden Grund (Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Reglement)	100.--

¹⁵ RB 1.4201

¹⁶ RB 10.5101

3.9223

2.8	Befahren einer Schutzzone an Land oder auf dem Wasser, inklusive Schwimmkörper, mit Fahrverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Reglement)	100.--
2.9	Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art in Schutzzonen (Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Reglement)	100.--
2.10	Verletzung der Schonzeiten beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze ¹⁷)	50.--
2.11	Überschreiten der Höchstmengen beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze). Ab doppelter Menge Verzeigung.	50.--
2.12	Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze)	50.--
2.13	Widerrechtliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien (Verbot der Gesundheits-, Sozial- und Umweldirektion vom 1. Dezember 2008 ¹⁸ in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Umweltgesetzes [KUG] ¹⁹)	200.--
3	Jagd	
3.1	Aktive Jagdbeteiligung ohne Jagdberechtigung (Art. 1a Abs. 1 KJSV ²⁰)	150.--
3.2	Ausüben der Passjagd ausserhalb von Bauten oder von nicht anerkannten Bauten aus (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KJSV und Art. 26 Jagdbetriebsvorschriften ²¹)	100.--
3.3	Nichteinhalten der erlaubten Abschusszeiten/Tageszeit (Art. 14 KJSV und Art. 12 Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.4	Nichttragen von Leuchtbekleidung auf Treibjagden in den für die Jagd geöffneten Jagdbanngebieten und auf Nachsuchen (Art. 14 KJSV und Art. 12a Abs. 1 und 2 Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.5	Abgeben von Treibschüssen (Art. 14 KJSV und Art. 17 Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.6	Missachtung der Meldepflicht beim Betreten des Jagdbanngebiets (Art. 14 und Art. 16 KJSV und Art. 22 Abs. 2)	150.--

¹⁷ RB 10.5131

¹⁸ AB vom 5. Dezember 2008

¹⁹ RB 40.7011

²⁰ RB 40.3111

²¹ RB 40.3121

3.9223

	Jagdbetriebsvorschriften)	
3.7	Missachtung der Meldepflicht beim Ausüben der Hegejagd auf Steinwild (Art. 14 und Art. 18 KJSV und Art. 26a Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.8	Nichtkontrollieren des Anschussplatzes von beschossenem Wild (Art. 14 KJSV und Art. 28 Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.9	Unterlassenes Anfordern eines Schweisshundes (Art. 14 KJSV und Art. 28 Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.10	Erstellung und Benützung von nicht erlaubten jagdlichen Einrichtungen wie z. B. Hochsitzen in und in Richtung von Jagdbanngebieten (Art. 16 KJSV und Art. 22 Abs. 4 Jagdbetriebsvorschriften)	150.--
3.11	Verstoss gegen die zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen, inklusive elektroangetriebene oder elektrounterstützte Motorfahrzeuge (Art. 17 Abs. 1 KJSV und Art. 14 Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.12	Nichtkennzeichnen des zur Jagd benützten Motorfahrzeugs mit dem vorgeschriebenen Kleber (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 13 Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.13	Verbotene Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 15 Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.14	Verbotene Benützung von Seilbahnen (Art. 17 KJSV und Art. 16 Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.15	Missachtung des Abstands von 200 m zu SAC-Hütten und öffentlichen Berghütten mit Übernachtungsmöglichkeit (Art. 20 Abs. KJSV und Art. 7 Abs. 1 Bst. c Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.16	Einschiessen der Jagdwaffen ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen auf einem Schiessplatz, der vom Amt für Forst und Jagd nicht bewilligt worden ist (Art. 22 KJSV und Art. 21 Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.17	Verwendung für die Jagd verbotener Hilfsmittel (Art. 22 KJSV und Art. 23 Abs. 1 Jagdbetriebsvorschriften)	200.--
3.18	Verwendung oder Mitführung für die Jagd verbotener Hilfsmittel bei Jagenden und ihren Begleitpersonen (Art. 22 KJSV und Art. 23 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften)	250.--
3.19	Verwendung von anderen als spurlauten Jagdgebrauchs- oder Erdhunden für die Niederwildjagd oder als Vorsteh- und Apportierhunden für die Wasserwildjagd (Art. 23 Abs. 2 KJSV)	100.--
3.20	Überfliegen von Ruhezonen für Wildtiere mit Fluggeräten wie Modellflugzeugen, Drohnen oder Deltaseglern	150.--

3.9223

3.21	Unterlassenes Kennzeichnen mit einer Abschussmarke am Ort der Erlegung (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 1 Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.22	Abgabe von Abschussmarken, ohne sich persönlich an der Jagd zu beteiligen (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften)	150.--
3.23	Verstoss gegen die Vorweisungspflicht (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 1 Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.24	Entfernen des Geweihs, des Gehörns oder der Milchdrüsen vor der Kontrolle (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften)	200.--
3.25	Vorweisungspflichtiges Wild nicht in der Decke vorweisen (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 3 Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.26	Nichteintragen eines erlegten Tiers unmittelbar nach dem Aufbrechen oder dem Abschuss auf der Abschusskarte (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.27	Unterlassene oder falsche Angaben in der Abschusskarte (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften)	
	a) des Geschlechts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	b) der Rubrik trocken oder nass beim weiblichen Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	c) des Krickelmasses beim Gämswild	100.--
	d) des Gehörns beim Rehwild	100.--
	e) des Alters beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
	f) des Erlegungsorts	30.--
	g) des Tages und der Zeit	50.--
h) des Gewichts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--	
3.28	Abtransport von Wild an Schon-, Sonn- und Feiertagen ohne Bewilligung (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 1 Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.29	Nichtbegleiten des Abtransports von vorweisungspflichtigem, geschütztem Wild (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 2 Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.30	Abtransportierenlassen von vorweisungspflichtigem, nicht geschütztem Wild ohne Abschusskarte (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 3 Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.31	Schalenwildfütterung und Einrichten von Salzlecken für jagdliche Zwecke ohne amtliche Anordnung (Art. 26 Abs. 4 KJSV)	150.--
3.32	Missachtung der Hundeleinenpflicht im Wald und in Waldrandgebieten (Abstand von 50 m zum Wald) vom 1. April	150.--

	bis am 31. Juli (Art. 28 Abs. 3 KJSV)	
3.33	Aneignung von Fallwild oder deren Trophäen, ohne es einem Wildhutorgan vorzuweisen (Art. 43 Abs. 2 KJSV)	
	a) Schalenwild	200.--
	b) übriges nicht geschütztes Wild	30.--
4	Fischerei	
4.1	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Erwachsene (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei ²²)	200.--
4.2	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Jugendliche (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei)	50.--
4.3	Nichtführen der Fischfangstatistik (Art. 43 Bst. c der Verordnung über die Fischerei)	50.--
4.4	Fischen unter Missachtung der Schonzeiten, Fangzeiten, Schongebiete oder Schonmasse (Art. 43 Bst. d und f der Verordnung über die Fischerei)	150.--
4.5	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 des Fischereireglements ²³ sowie Art. 7 Abs. 1 und 7 bis 9 des Fischereireglements)	50.--
4.6	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 Bst. f, h, i und j des Fischereireglements sowie Art. 7 Abs. 2 bis 6 des Fischereireglements)	100.--
4.7	Fischen unter Missachtung der Tagesfangbeschränkung (Art. 43 Bst. l der Verordnung über die Fischerei)	150.--
5	Gastgewerbe	
5.1	Verstoss gegen die Sorge für Ruhe und Ordnung (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b des Gastwirtschaftsgesetzes [GWG] ²⁴)	250.--
5.2	Nichtführen der Gästekontrolle (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
5.3	Verstoss gegen die Pflicht, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
5.4	Alkoholabgabe an	

²² RB 40.3211

²³ RB 40.3215

²⁴ RB 70.2111

3.9223

	a) offensichtlich Betrunkene (Art. 12 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	100.--
	b) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 12 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	250.--
	c) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt (Art. 12 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	200.--
5.5	Verstoss gegen das Verbot öffentlicher Tanzanlässe und Darbietungen an Feiertagen (Art. 13 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
5.6	Einlass von Jugendlichen unter 18 Jahren zu Dauerdarbietungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
5.7	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 24.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
5.8	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 12 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 20.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--